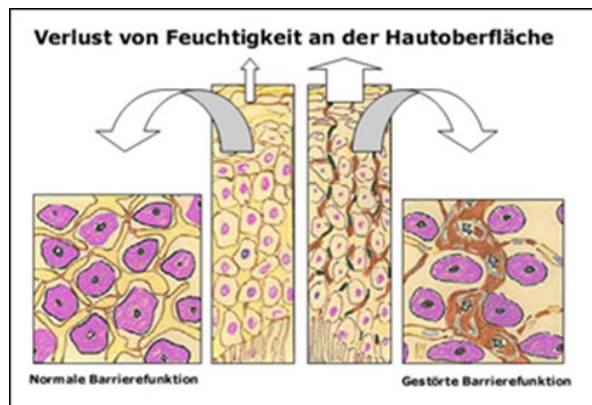


Hautgefährdung durch Feuchtarbeit

- Informationen für Arbeitgebende und Beschäftigte -

Die Haut kann bei der Arbeit verschiedensten Belastungen ausgesetzt sein. Zu den häufigsten zählt die in vielen Arbeitsbereichen auch heute noch anzutreffende Arbeit im feuchten Milieu. Obwohl es eine Vielzahl wirksamer präventiver Maßnahmen gibt, stehen Hauterkrankungen seit Jahren an der Spitze der berufsbedingten Krankheiten.



Die Feuchtarbeit ist dabei in der Mehrzahl der Fälle Ursache beziehungsweise Mitursache. Anliegen dieses Informationsblattes ist es daher, alle für den Arbeitsschutz Verantwortlichen aber auch die Beschäftigten für die Risiken von Feuchtarbeit zu sensibilisieren sowie über die damit verbundenen Pflichten im Arbeitsschutz zu informieren.

Unsere Haut trägt an ihrer Oberfläche einen Schutzfilm, der aus einer Wasser- und einer Fettphase besteht. Dieser verhindert zusammen mit der fetthaltigen Kittsubstanz zwischen den Zellen der Hornschicht (oberste Schicht der Oberhaut) ein Austrocknen der Haut und schützt vor einem Eindringen von Schadstoffen. Diese natürliche Barrierefunktion wird bei Feuchtarbeit besonders beansprucht, da durch das Auswaschen von Hornschichtfetten und Wasser bindenden Substanzen zwischen den Zellen Lücken entstehen, die das Austrocknen beziehungsweise den Schadstoffeintritt begünstigen.

Wer von Natur aus eine trockene Haut oder ein überempfindliches Immunsystem (Atopie) hat, ist stärker gefährdet als der Hautgesunde, infolge ungeschützter Feuchtarbeit an einem Hautleiden (Ekzem) zu erkranken. Doch selbst bei normaler Haut kann durch einen langsam fortschreitenden Abbau der natürlichen Barriere nach Jahren ein Abnutzungsekzem auftreten.



Ein zusätzliches Risiko entsteht durch Chemikalien, die zum Beispiel als Reinigungsmittel, Friseurstoffe, Kühl- und Schneidflüssigkeiten neben dem Faktor Wasser gefährdend auf die Haut einwirken. Nicht selten sind potentielle Allergene darunter, die, wenn sie auf eine barrieregeschwächte Haut treffen, zu einer Kontaktallergie führen können.

Auch Schutzhandschuhe können ein Risiko darstellen, wenn sie für die Tätigkeit ungeeignet sind beziehungsweise, wenn durch längere Tragezeit die Haut darunter schwitzt (Okklusion).

Gefährdungsbeurteilung

Rechtsgrundlagen für den Arbeitsschutz bei Feuchtarbeit sind das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV). Die technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 401 "Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen" konkretisiert die Pflichten des Arbeitgebers für die betriebliche Praxis.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgebende Informationen über alle Tätigkeiten, Arbeitsverfahren und Arbeitsbedingungen auch im Hinblick auf die Gefährdung der Haut zu ermitteln und eine Zuordnung zu Gefährdungskategorien vorzunehmen. Dabei hat er ferner zu ermitteln, ob die Kriterien für Feuchtarbeit erfüllt sind.

Definition Feuchtarbeit (TRGS 401)

Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit, das heißt

- regelmäßig mehr als 2 Stunden mit ihren Händen Arbeiten im feuchten Milieu ausführen oder
- häufig beziehungsweise intensiv ihre Hände reinigen müssen oder
- einen entsprechenden Zeitraum feuchtigkeitsdichte Schutzhandschuhe mit Okklusionseffekt (Wärme- und Flüssigkeitsstau) tragen

Zu beachten ist, dass sowohl die Summe der Zeitanteile von Feuchtarbeiten als auch die Summe der Zeitanteile des Tragens flüssigkeitsdichter Handschuhe über eine Arbeitsschicht zu addieren sind, wenn nicht wirksame Maßnahmen zur Regeneration der Haut getroffen worden sind. Das sind zum Beispiel Maßnahmen wie

- Wechsel von Feucht- und Trockenarbeiten.
- Aufteilung der Feuchtarbeiten auf möglichst viele Beschäftigte.
- Baumwollunterziehhandschuh plus gerbstoffhaltigen Hautschutz unter Schutzhandschuhen.

Betriebsarzt/-ärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit sollten sowohl bei der Gefährdungsbeurteilung als auch bei der Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen mitwirken.

Schutzmaßnahmen

Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist die Hautgefährdung durch Feuchtarbeit zu beseitigen oder auf ein Mindestmaß für den Einzelnen zu verringern.

Allgemeine Hygienemaßnahmen wie Waschgelegenheit (möglichst mit Warmwasseranschluss), Einmalhandtücher, Ablegen von Arm- und Handschmuck sind obligat.

Personenbezogene Schutzmaßnahmen beziehen sich bei Feuchtarbeit überwiegend auf Hände und Unterarme. Gegebenenfalls sind sie durch weitere Maßnahmen zu ergänzen.

Schutzhandschuhe

- Auswahl nach Arbeitsstoff und Arbeitsverfahren vornehmen (siehe auch Ablaufdiagramm in der Anlage 8/TRGS 401).
Hilfe: zum Beispiel BGR Nummer 195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"
- Angaben des Herstellers beachten.
- Möglichst allergenarme Handschuhe bevorzugen.
Hilfe: zum Beispiel www.gisbau.de
- Keine gepuderten Latexhandschuhe verwenden.
- Bei Schwitzen und längerem Tragen zusätzlich Baumwoll-Unterziehhandschuhe benutzen.

Hautmittel sind äußerlich auf die Haut aufzubringende Mittel wie Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel. Es wird empfohlen, aufeinander abgestimmte Produkte zu verwenden.

- müssen den für die Tätigkeit erforderlichen Schutz bieten und nachgewiesen wirksam sein (Informationen vom Hersteller anfordern). Einen universellen Hautschutz gibt es nicht.
- Möglichst allergenfreie beziehungsweise allergenarme Produkte ohne Duftstoffe verwenden

Hautreinigungsmittel

- Auswahl am Verschmutzungsgrad orientieren.
- Hautschonende Produkte bevorzugen, zum Beispiel synthetische waschaktive Substanzen (Syndets).
- Zahl der Händewaschprozeduren reduzieren (zum Beispiel zugunsten Händedesinfektion).

Hautpflegemittel

- dienen der Regeneration der durch den Arbeitsprozess belasteten Haut.
- Möglichst allergenfreie beziehungsweise allergenarme Produkte ohne Duftstoffe verwenden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bei **Feuchtarbeit ab 4 Stunden pro Tag** hat der Arbeitgeber nach § 4 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge (**ArbMedVV**) eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen (**Pflichtvorsorge**). Wenn **regelmäßig mehr als 2 Stunden Feuchtarbeit** ausgeführt wird, ist gemäß § 5 ArbMedVV eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten (**Angebotsvorsorge**).

Information der Beschäftigten

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist vom Arbeitgeber in die **Betriebsanweisung** aufzunehmen. Es wird empfohlen, einen **Hautschutzplan** festzulegen und diesen zum Beispiel an den Handwaschplätzen auszuhängen. Im Rahmen regelmäßiger **Unterweisung** hat der Arbeitgeber die Beschäftigten arbeitsmedizinisch-toxikologisch unter anderem gezielt über Gefährdungen durch Feuchtarbeit aufzuklären sowie zu Schutzmaßnahmen (Hautschutzplan), zur arbeitsmedizinischen Vorsorge beziehungsweise zum Vorgehen bei Hautproblemen zu unterrichten. Betriebsarzt/-ärztin sollten als Experten daran beteiligt werden. **Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (einschließlich Wirksamkeitsprüfung) und die Unterweisung sind zu dokumentieren.**

Hautveränderungen

Bereits beim ersten Verdacht auf eine Hauterkrankung sollte **die Betriebsärztin/der Betriebsarzt** oder ein **Hautarzt** aufgesucht werden. Dessen Bericht an die zuständige Unfallversicherung gewährleistet frühzeitig einsetzende Maßnahmen von der Übernahme der Behandlungskosten einschließlich einem individuellem Hautschutz bis hin zur Schulung und Rehabilitation.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit - LAGetSi -

Referat II C - Gewerbeärztlicher Dienst, Arbeitspsychologie

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) 902 545 - 400

Telefax: (030) 9028 - 8031

E-Mail: medizinischerarbeitsschutz@lagetsi.berlin.de

www.berlin.de/lagetsi